

## **Anlage 2**

### **Leitfaden zur einheitlichen Handhabung der Genehmigung von Einzelausnahmen zum Fahrverbot in der Umweltzone Bremens**

#### **1. Einleitung**

Am ... 2008 hat der Senat im Rahmen der Luftreinhalteplanung die Einrichtung einer Umweltzone mit emissionsabhängigen Fahrverboten in zwei Stufen beschlossen.

Die folgenden Fahrzeugkriterien der Umweltzone gelten für alle Fahrzeuge unabhängig vom Wohn- oder Betriebssitz des Fahrzeughalters:

##### Stufe 1 ab ... 2008:

mindestens Schadstoffgruppe 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV): rote, gelbe und grüne Plaketten

##### Stufe 2 ab 1. Januar 2010:

mindestens Schadstoffgruppe 4 der 35. BImSchV: grüne Plakette

Geregelt sind Ausnahmen von den Verkehrsverboten einer Umweltzone in § 40 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und in der 35. BImSchV.

Der vorliegende Leitfaden regelt Ausnahmen, die von der Straßenverkehrsbehörde im Amt für Straßen und Verkehr nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV zugelassen werden können. In jedem Fall hat die Straßenverkehrsbehörde eine eigene Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu treffen.

#### **2. Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist**

##### **2.1 Generell vom Fahrverbot ausgenommene Fahrzeuge**

In Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV werden eine Reihe von Fahrzeugen generell von Fahrverboten ausgenommen. Folgende Fahrzeuge benötigen damit keine Ausnahmegenehmigung:

- a) mobile Maschinen und Geräte (dies sind industrielle Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit und ohne Aufbau, die nicht zur Güter- oder Personenbeförderung bestimmt sind und in die ein Verbrennungsmotor eingebaut ist),
- b) Arbeitsmaschinen (dies sind alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die in analoger Anwendung der heute nicht mehr geltenden Durchführungsanweisung (DA) zu § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) aufgeführt und die in den Fahrzeugpapieren als solche gekennzeichnet sind),
- c) land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
- d) zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,

- e) Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz,
- f) Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben,
- g) Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können, wie Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, NATO-Truppen im Falle dringender militärischer Erfordernisse, Katastrophenschutz oder Müllfahrzeuge,
- h) Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Staaten außerhalb der NATO im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen,
- i) zivile Fahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,
- j) historische Kraftfahrzeuge mit dem Zusatzkennzeichen „H“.

Darüber hinaus sind

- Reisebusse im Gelegenheits- und Linienfernverkehr (befristet bis zum 31. Dezember 2011),
- Diplomatenfahrzeuge,
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und
- Fahrzeuge auf Fahrten zur polizeilichen oder eichamtlichen Überprüfung.

vom Fahrverbot ausgenommen.

## 2.2 Kennzeichnungsfähige Fahrzeuge

Fahrzeuge, die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 35. BImSchV mit einer ausreichenden Plakette gekennzeichnet werden können, bedürfen ebenfalls keiner Ausnahmegenehmigung. Antragsteller, die eine Ausnahmegenehmigung für ein derartiges Fahrzeug beantragen, sind auf die Möglichkeit der Kennzeichnung ihres Fahrzeugs zu verweisen.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen der 35. BImSchV erfolgt anhand der Emissionsschlüsselnummern gemäß der Verkehrsblattveröffentlichung (s. Anhang 1).

## 3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Straßenverkehrsbehörde im Amt für Straßen und Verkehr (ASV).

***(Hinsichtlich der Zuständigkeit der Vollzugspolizei für bestimmte Einzelfälle ist noch eine Formulierung des Senators für Inneres und Sport einzufügen.)***

## **4. Verfahren**

### **4.1 Antragsberechtigung**

Ausnahmen sind generell fahrzeuggebunden. Antragsberechtigt ist nur der Fahrzeughalter. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

### **4.2 Form der Antragstellung**

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Antragstellung bzw. Bearbeitung sind die vorgegebenen Antragsformulare nach Anhang 2 (werden z. Z. noch erarbeitet) zu verwenden.

### **4.3 Begründung und Nachweise**

Der Antrag ist zu begründen, dabei sind geeignete Nachweise beizubringen. Die Art der Nachweise richtet sich nach den zu prüfenden Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und sind unter Punkt 5.2 ff. im Einzelnen angegeben.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass beim Parken in der Umweltzone die Ausnahmegenehmigung gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen ist.

## **5. Entscheidung über den Antrag**

### **5.1 Grundsatz**

§ 1 Abs. 2 der 35. BImSchV verlangt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, dass der Verkehr in der Umweltzone im öffentlichen Interesse liegt oder aus überwiegenden Interessen des Einzelnen erforderlich ist.

Allein der Wohn- oder Betriebssitz innerhalb der Umweltzone rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung.

Eine Ausnahmegenehmigung ist jeweils nur für ein einzelnes Fahrzeug zu erteilen.

### **5.2 Prüfungsschritte**

Die Anträge sind in folgenden Prüfungsschritten zu prüfen:

- Allgemeine Voraussetzungen nach Nr. 5.2.1 (unabhängig von der Art der Fahrzeugnutzung),
- Besondere Voraussetzungen nach Nr. 5.2.2 bei Nutzung des Fahrzeugs für privaten Fahrten,
- Besondere Voraussetzungen nach Nr. 5.2.3 bei Nutzung des Fahrzeugs im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug.

#### **5.2.1 Generelles und allgemeine Voraussetzungen**

- a) Fehlende Nachrüstbarkeit

Die Erforderlichkeit, den Verkehr mit einem Fahrzeug für die vorgenannten Zwecke zuzulassen, ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht möglich ist, sein Fahrzeug mit handelsüblichen Einbausätzen nachzurüsten zu lassen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann daher in den unter 5.2.2.1, 5.2.2.2 und 5.2.2.3 genannten Fällen nur dann erteilt werden, wenn eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Schadstoffgruppe 3 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist.

Erforderlicher Nachweis: Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den Abgasstandard von mindestens Schadstoffgruppe 3 mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, ob oder bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann).

#### b) Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

Zusätzlich zu der oben unter a) genannten Voraussetzung ist in den unter 5.2.2.1, 5.2.2.2 und 5.2.2.3 genannten Fällen als weitere Voraussetzung zu verlangen, dass ein Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug nicht zumutbar ist (z. B. Existenzgefährdung).

Erforderlicher Nachweis: Beleg, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist.

#### c) Nachrüstung

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Nachrüstung auch den ab 1. Januar 2010 geltenden Bedingungen für das Befahren der Umweltzone entsprechen soll.

Unabhängig von der Art der Fahrzeugnutzung (sowohl bei privater Nutzung als auch bei Nutzung im Wirtschaftsverkehr) ist zunächst der Sonderfall zu beachten, dass die vom Antragsteller bereits beauftragte Nachrüstung des Fahrzeugs oder die eingeleitete Ersatzbeschaffung aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen verzögert (5.2.1.1).

#### **5.2.1.1 Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung**

Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen vom Antragsteller bereits beauftragt worden ist, von der Werkstatt aber aus bestimmten Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Lieferengpässen), noch nicht ausgeführt werden kann. Das gleiche gilt, wenn die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs bereits eingeleitet ist, sich aber noch aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, verschiebt.

Erforderlicher Nachweis: Bescheinigung durch Werkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/ Beschaffung voraus-

sichtlich realisiert werden kann. Als Bescheinigung gilt auch eine mit den vorgenannten Daten versehene Auftragsbestätigung der Werkstatt.

Die Ausnahmegenehmigung ist in diesen Fällen bis zur Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung zu befristen, längstens jedoch bis zu 6 Monaten.

### **5.2.2. Weitere Fallgruppen**

Für die folgenden drei Fallgruppen Schwerbehinderte (5.2.2.1), Berufspendler (5.2.2.2.) und Bewohner (5.2.2.3) ist ebenfalls von dem Bestehen eines überwiegen- den privaten Interesses auszugehen.

Zusätzliche Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass

- a) das Fahrzeug nicht nachrüstbar ist und
- b) eine Ersatzbeschaffung dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Für andere Fallgruppen (5.2.2.4) kommt eine Ausnahmegenehmigung dagegen grundsätzlich nicht in Betracht.

#### **5.2.2.1 Schwerbehinderte**

Ein überwiegendes privates Interesse ist unter den vorgenannten Voraussetzungen bei Schwerbehinderten, die nicht gemäß Nr. 2.1 Buchst. f vom Fahrverbot ausgenommen sind, mit Merkzeichen „G“ oder bei Inhabern von EU-Parkausweisen für Gleichgestellte gegeben.

Erforderlicher Nachweis: Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder EU-Parkausweis für Gleichgestellte (lesbare Fotokopie).

#### **5.2.2.2 Berufspendler**

Darüber hinaus können Berufspendler unter den oben genannten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn dem Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich oder zumutbar ist.

Erforderlicher Nachweis: ärztliches Attest mit der Aussage, dass dem Antragsteller gesundheitsbedingt keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist (mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Mobilitätseinschränkung).

Berufspendler erhalten ebenfalls dann eine Ausnahmegenehmigung, wenn der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln räumlich nicht und/oder nicht in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

Erforderlicher Nachweis: Dienstplaneinteilung des Antragstellers, Liniennetz und Fahrplan des Öffentlichen Verkehrs im Bereich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

#### **5.2.2.3 Bewohner der Umweltzone**

Bewohner mit erstem oder zweitem Wohnsitz in der Umweltzone erhalten unter den in 5.2.1 bis 5.2.2 genannten Voraussetzungen eine befristete Ausnahmegenehmigung auf maximal 18 Monate nach Inkrafttreten der Regelungen zur Umweltzone.

#### **5.2.2.4 Beispiele von Fallgruppen, die keine Ausnahmegenehmigung erhalten können**

Für folgende Fallgruppen kann das Vorliegen eines überwiegenden und unaufschiebbaren Interesses dagegen nicht angenommen werden:

- Private Pflege von Familienangehörigen, wenn die Pflegeperson oder die zu pflegende Person keiner Pflegestufe angehört und in der Umweltzone wohnt,
- Logierbesuche bei Bewohnern der Umweltzone,
- Besucher von Abendschulen, auch bei unzureichenden Fahrverbindungen zwischen der Abendschule und der Arbeitsstätte/Wohnstätte, soweit die in 5.2.2.2. genannten besonderen Bedingungen für Berufspendler nicht erfüllt sind,
- Transporte von Kindern, z. B. Fahrten zu Kindertagesstätten, zur Schule, zum Musikunterricht etc.,
- Einkaufsfahrten zu Geschäften in der Umweltzone und anschließender Transport der Ware nach außerhalb oder umgekehrt,
- Wohnmobile.

#### **5.2.3 Besondere Voraussetzungen bei Nutzung des Fahrzeugs im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug**

Wird das Fahrzeug im Wirtschaftsverkehr bzw. als Firmenfahrzeug genutzt, kann für die folgenden Fallgruppen - Sonderfahrzeuge (5.2.3.1), und Härtefälle (5.2.3.2) - das nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erforderliche öffentliche Interesse bzw. das überwiegende und unaufschiebbare Interesse des Einzelnen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

##### **5.2.3.1 Sonderfahrzeuge**

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich durch besondere Merkmale als Folge erheblichen Bau- oder Umbauaufwandes auszeichnen und deshalb die berufliche Tätigkeit des Antragstellers speziell auf diese Fahrzeuge ausgerichtet ist. Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist der Antragsteller zwingend auf das Fahrzeug angewiesen. Eine Versagung der Ausnahmegenehmigung würde hier zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Berufsausübung führen.

Anmerkung: Bestimmte Sonderfahrzeuge wie Kräne und ähnliche Fahrzeuge sind bereits nach Anhang 3 Nr. 1 und 2 der 35. BImSchV ausgenommen (siehe hierzu 2.1).

Für Sonderfahrzeuge der folgenden drei Unterfallgruppen

- Sonderfahrzeuge, die in besonderem Maße die Geschäftsidee verkörpern (5.2.3.1.1),

- Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (5.2.3.1.2) sowie
- als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten (5.2.3.1.3)

kann vom Bestehen eines überwiegenden privaten Interesses im Sinne von § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV ausgegangen werden.

Zusätzliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Fahrzeug nicht auf den Abgasstandard von mindestens Schadstoffgruppe 3 nachgerüstet werden kann; die Ausnahmegenehmigung ist insoweit aber grundsätzlich mit einer Auflage zur Nachrüstung auf den technisch zumindest bestmöglichen Abgasstandard zu versehen.

Auflage zur Nachrüstung auf den mit handelsüblichen Einbausätzen bei Sonderfahrzeugen:

Auch wenn eine Nachrüstung des Sonderfahrzeugs auf den für die Umweltzone geforderten Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen nicht möglich ist, so ist es grundsätzlich aber zumindest auf den technisch bestmöglichen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen nachzurüsten.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

Die Pflicht zur Nachrüstung auf diesen (geringeren) Abgasstandard entfällt, wenn auch eine derartige Nachrüstung nicht möglich ist.

Erforderlicher Nachweis: Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf einen besseren Abgasstandard als den derzeit gegebenen handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Angabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)

#### **5.2.3.1.1 Sonderfahrzeuge, die eine Geschäftsidee verkörpern**

Für Sonderfahrzeuge, bei denen das verwendete Fahrzeug oder der verwendete Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes nicht möglich wäre, kommt eine Ausnahmegenehmigung in Betracht:

Hierzu gehören insbesondere Fahrzeuge wie z. B. Stretch-Limousinen oder historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden.

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug bzw. der Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes bzw. die Durchführung der Sonderfahrt nicht möglich wäre.

#### **5.2.3.1.2 Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone**

Für Fahrzeuge, die im Vergleich zu ähnlichen Serienfahrzeugen ohne Sonderausrüstung einen hohen Anschaffungswert haben und die zudem nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone aufweisen, kann in den folgenden Fallvarianten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

a) Schwerlasttransporte

Transportfahrzeuge für Schwerlasten werden nur auf ganz bestimmten Einzelstrecken zugelassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann einzelfallbezogen oder auf Antrag für Wiederholungsfälle auf höchstens 3 Jahre befristet erteilt werden. Die befristeten Ausnahmegenehmigungen sind mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass sie nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten. Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Ausnahme entsprechend der 35. BImSchV.

b) Zugmaschinen von Schaustellern

Bei dieser Fallvariante mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten ist ebenfalls nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone gegeben, so dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug zur Ausübung des Schaustellergewerbes benötigt wird

### **5.2.3.1.3 Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten**

Hierzu gehören Kfz, die mit ihren festen Auf- oder Einbauten zugleich eine Arbeitsstätte sind (hierzu zählen z. B. Verkaufsfahrzeuge).

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass das verwendete Fahrzeug mit festen Auf-/Einbauten versehen ist und als Arbeitsstätte dient, unter Umständen Inaugenscheinnahme.

Nicht zu dieser Fallgruppe zählen Fahrzeuge mit Sonderauf-/einbauten, die lediglich für den Lieferverkehr eingesetzt werden (z. B. Kühlfahrzeuge oder Fahrzeuge, die der Lagerhaltung dienen). Für diese Fahrzeuge kommt eine Ausnahmegenehmigung nur unter den in 5.2.3.2 genannten Voraussetzungen in Betracht.

### **5.2.3.2 Härtefälle beim Wirtschaftsverkehr**

Eine Ausnahmegenehmigung ist auch dann zu erteilen, wenn ein besonderer „Härtefall“ im Einzelfall gegeben ist.

Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein:

- a) Fehlende Nachrüstbarkeit (siehe 5.2.1) und
- b) Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung (siehe 5.2.1) und
- c) Vorliegen eines besonderen öffentlichen oder privaten Interesses

Ein derartiges Interesse liegt u. a. vor, wenn die gewerbliche Tätigkeit, z. B. Fertigungs- und Produktionsprozesse, auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Dieses Interesse kann insbesondere in folgenden Fallgruppen für eine Übergangszeit von längstens 18 Monaten unterstellt werden:

- Wirtschaftsbetriebe, deren Betriebssitz vor der Beschlussfassung des Senats **...(Datum einsetzen)...** innerhalb der Umweltzone lag, erhalten eine Ausnahmegenehmigung befristet auf 18 Monate zum Verlassen und Erreichen des Betriebsgeländes.
- Für den Lieferverkehr ist ebenfalls übergangsweise eine Ausnahmegenehmigung befristet auf 18 Monate zu gewähren.

Erforderlicher Nachweis: glaubhafte Darlegung, dass Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Kein anzuerkennendes Interesse kann dagegen in folgenden Fällen angenommen werden:

- Gesundheitsdienste: Ärzte (soweit nicht Anhang 3 Nr. 5 der 35. BImSchV greift), Hebammen sowie Pflegedienste,
- Notdienste: Aufzugs- und Schlüsselnotdienste,
- Taxen.

### 5.3 Dauer der Ausnahmegenehmigung

Fallgruppen	Dauer
<b>Allgemein</b>	
Bei Verzögerung der Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung (5.2.1.1)	bis zum voraussichtlichen Eintritt der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung, längstens 6 Monate
Schwerbehinderte (5.2.2.1)	18 Monate, aber höchstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises
Berufspendler (5.2.2.2)	bis zu 18 Monate
Anwohner innerhalb der Umweltzone (5.2.2.3)	18 Monate
Wirtschaftsverkehr Sonderfahrzeuge Besondere Fahrzeuge für touristische Angebote (5.2.3.1.1. a)	18 Monate
Schwerlasttransporte (5.2.3.1.2 a)	für die Dauer der Fahrt in der Umweltzone oder bei Dauerausnahmegenehmigung bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), Ausstellung längstens 3 Jahre

Zugmaschinen von Schaustellern (5.2.3.1.2 b)	bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), Ausstellung längstens 3 Jahre
Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten (5.2.3.1.3)	bis zum Zeitpunkt der möglichen Nachrüstbarkeit (siehe Werkstattbescheinigung), Ausstellung längstens 3 Jahre
Härtefälle	Ausstellung längstens 3 Jahre

#### **5.4 Form der Ausnahmegenehmigung**

Die Ausnahmegenehmigung ist aus Gründen der Fälschungssicherheit mit einem Hologrammaufkleber zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung im Original mitzuführen und im abgestellten Fahrzeug sichtbar auszulegen ist.

#### **5.5 Verfahren bei Versagung einer Ausnahmegenehmigung**

Ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu versagen, kann die Straßenverkehrsbehörde den Antrag im Interesse der Vermeidung zeitaufwändiger Widerspruchsverfahren und aufgrund der Vielzahl zu erwartender Anträge informell ablehnen und das Verfahren einstellen. Hierbei soll folgende Formulierungshilfe verwendet werden:

„Aus den von Ihnen dargelegten Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone nicht in Aussicht gestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine gebührenfreie Auskunft. Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, ob Sie dennoch Ihren Antrag aufrechterhalten. Die Bearbeitung wäre dann gebührenpflichtig.“

Wenn ich bis zum ..... keine weitere Nachricht von Ihnen erhalte, betrachte ich Ihren Antrag als erledigt.“

#### **5.6 Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Entscheidung (die Erteilung der Genehmigung sowie die Ablehnung der Genehmigung) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hierbei kann folgende Formulierungshilfe verwendet werden:

„Gegen den vorstehenden Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Straßen und Verkehr, Straßenverkehrsbehörde, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.“

### **6. Gebühren**

#### **6.1 Grundsätzliches**

Für die Erteilung einer Ausnahme ist in Nr. 21.30 der Umweltkostenverordnung eine Rahmengebühr vorgesehen, wie in Nr. 6.2 dargestellt.

Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind nach § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) in Verbindung mit Nummer 21.30 der Umweltkostenverordnung (UmwKostV) die Kosten des Verwaltungsaufwandes sowie die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen für die Beteiligten.

## 6.2 Gebührenhöhe

Die Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages richten sich nach § 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) in Verbindung mit Nr. 21.30 Umweltkostenverordnung (UmwKostV) und richten sich in der Höhe unter anderem nach dem Wert der Ersparnis der Umrüstkosten bzw. der Ersatzbeschaffungskosten und nach der Dauer der Ausnahmegenehmigung.

Die Umrüstungs- und Ersatzbeschaffungskosten hängen von der Fahrzeugart und Fahrzeuggröße ab und variieren daher stark.

Diese Kosten werden deshalb für die unterschiedlichen Fahrzeugarten und -größen im Rahmen einer Gebühr wie folgt berücksichtigt:

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühr [€] 1 Monat	Gebühr [€] 6 Monate	Gebühr [€] 12 Monate	Gebühr [€] 18 Monate	Gebühr [€] 24 Monate	Gebühr [€] 36 Monate
Pkw (privat)	50	80	130	180	--	--
Pkw (gewerblich)	100	130	230	330	--	--
Lkw < 3,5 t	100	130	230	330	--	--
Lkw 3,5 - 7,5 t	150	180	330	480	--	--
Lkw >7,5 t	200	230	430	630	--	--
Busse im ÖPNV	200	230	430	630	--	--
Sonderfahrzeuge	150	180	330	480	630	930
Sonderfahrzeuge Schausteller	50	80	130	180	230	330

Bei mehreren gleichzeitigen Anträgen eines Fahrzeughalters kann die Gebühr um bis zu 30 % ermäßigt werden.

## 6.3 Sonderregelung

In Fällen der Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung (5.2.1.1) sind als Gebühr nur die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 35 € erheben.

## 6.4 Ablehnungen, Zurücknahmen und Widersprüche

Die Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages richten sich nach § 4 BremGebBeitrG in Verbindung mit Nr. 21.30 UmwKostV.

Die Gebühren für das Widerspruchsverfahren richten sich nach § 8 BremGebBeitrG in Verbindung mit Nr. 101.09 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV).

## **7. Zuständigkeit bei Widersprüchen und Klagen**

Im Streitfall über die Erteilung einer Ausnahme ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa - oberste Straßenverkehrsbehörde - für die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens zuständig. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung von Klagen.

## **8. Anhänge**

Anhang 1: Verkehrsblattveröffentlichung der Schlüsselnummern

Anhang 2: Antragsformulare und Merkblätter für private/gewerbliche Nutzung (werden z.Z. noch erarbeitet).

Anhang 1 , Auszug Krafftahrt Bundesamt (Stand 10.12.2007)

**Emissionsschlüsselnummern für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, die als Nachweis für die Einstufung/Zuordnung in die jeweilige Schadstoffgruppe nach § 2 Abs. 2 sowie nach Anhang 2 der 35. BImSchV dienen**

Schadstoffgruppe	Plakette	Fremdzündung		Selbstzündung		
		Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub> zusätzlich mit PMS nachgerüstet auf	Personenkraftwagen bzw. Fahrzeuge der Klasse M <sub>1</sub>	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M <sub>2</sub> , M <sub>3</sub> und N
<b>2</b>	<b>rot</b>				25 bis 29, 35, 41, 71	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61
<b>3</b>	<b>gelb</b>			Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	34, 44, 54, 70, 71
<b>4</b>	<b>grün</b>	14, 16, 18 bis 70 71 bis 75 <sup>1)</sup>	30 bis 55, 60, 61	Stufe PM 1: 49 bis 52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48, 67 bis 70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66 und Stufe PM 4	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91

<sup>1)</sup> Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 88/77/EWG